

Weitere Mittheilungen über die reformatorische Thätigkeit des Markgrafen Georg von Brandenburg in Oberschlesien.

IV.

(Vergl. Correspondenzblatt I. 49 f. II. 17 f. 81 f.)

In den letzten Mittheilungen (II. 81 f.) ist ausführlich dargelegt worden, mit wie großen Schwierigkeiten der Markgraf Georg bei seiner Regierung in den oberschlesischen Landen zu kämpfen und welche übeln Erfahrungen er bei seiner weiten Entfernung von denselben mit seinen eigenen Verwaltungsbeamten namentlich in Bezug auf die finanziellen Verhältnisse zu machen hatte.

Das Schlimmste in dieser Beziehung war, daß Markgraf Georg selbst in Folge des Verlustes seiner Besitzungen in Ungarn, oder wenigstens der Einkünfte derselben, und in Folge der Geldnoth, die in den fränkischen Herrschaften seit den Zeiten der verschwenderischen Regierung seines seit 1515 auf der Pfaffenburg als blödsinnig internirten Vaters, des Markgrafen Friedrich, herrschte, in fortdauernden finanziellen Bedrängnissen sich befand. Er hatte schon 1515 mit seinen Brüdern eine Uebereinkunft getroffen, nach welcher sie sich gegenseitig auf mehrere Jahre verpflichteten, unter Verzicht auf die ihnen zukommenden Einkünfte außer Landes von dem einem Jeden zugeordneten sehr bescheidenen Deputat zu leben, „damit, wie es heißt, Hauptmann, Statthalter und Räte mit dem übrigen äußeren Gefäll, wie sie des beschieden sind, unseren und der Herrschaft Nutz ungehindert handeln möchten.“ Ein Memorial im Münchener Reichs-Archiv*) läßt einen Einblick thun in die zahlreichen und zum Theil für die damalige Zeit erheblichen Schuldposten, deren Tilgung dem Markgrafen Georg viel Sorge, auch wohl peinliche Ver-

*) „Memorial durch mich, Michael Hüter, Secretar. A. D. 1527 angefangen.“
Schles. Acta. Lit. 1. Acquisit. der schles. Lande.

legenheiten bereiteten. Als eine solche müssen wir es erkennen, wenn er von seinem Landeshauptmann in Jägerndorf an Rückzahlung einer Schuld von 1000 Gulden gemahnt wird und ihm erklären muß, daß er erst nach einem halben Jahre diese Zahlung leisten könne, — oder wenn der König Ferdinand selbst sich veranlaßt sieht, von Breslau aus am 5. August 1538 ihn aufzufordern, an Ulrich Twarowski seine Schulden „Dienstgeld und Besoldung halber nach dessen mannigfachen Ersuchen zu bezahlen“, mit der ernstesten Mahnung: „Wollest ihn mit Bezahlung nicht aufhalten, sondern ihn bezahlen und unklaghaft machen.“

Um so höher aber ist es anzuschlagen, daß Markgraf Georg unter solchen persönlichen Sorgen und Bedrängnissen keine Mühen und Opfer schent, um trotz aller Hindernisse und Schwierigkeiten in diesen Gebieten seiner Unterthanen Wohl zu fördern, wie wir es aus den bisherigen Mittheilungen über die treue, gewissenhafte Führung seines Regiments gesehen haben, und auf Grund urkundlichen Materials noch weiter nach einzelnen Seiten seiner Regierungsthätigkeit uns vor Augen treten sehen.

Mit allem Nachdruck fordert er unparteiische Handhabung der Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person. Der Hohenzoller'sche Grundsatz: *sum cuique!* findet bei ihm die stricteste Anwendung. Ein gewisser Adam Kotulinski reichte bei ihm eine lange Klageschrift gegen seine Rätthe in Jägerndorf ein, in der er sich über sie wegen Vorenthaltung seines Rechts beschwert. Nach sorgfältiger Prüfung derselben findet er es für nöthig, ihnen einzuschärfen: allenthalben in der Sache nach Recht und Billigkeit zu handeln, jedem Theil zu seinem Recht zu helfen und keinen Theil dem andern hierin vorzuziehen. Wenn auch dann der Beschwerdeführer sich nicht zufrieden gebe, sollten sie sich der Sache entschlagen und die Parteien mit ihrer Sache an das Gericht weisen.

Besonders erhellt aus zahlreichen Kundgebungen seine gütige Fürsorge für die armen Leute. Immer wieder dringt er in seinen Verordnungen darauf, daß seine Rätthe und Beamten der Sache der Armen sich annehmen und keinerlei Bedrückung derselben sich zu Schulden kommen lassen sollen. Und viele Beweise liegen vor, wie er selbst in diesen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangeht und Fürsprache für Arme bei ihm ein williges Ohr findet, jedoch immer so, daß er das wirkliche Bedürfniß erforschen und dann seine Hilfe eintreten läßt. Er verlangt, daß seine Beamten, der Landeshauptmann oben an, die armen Leute mit ihren Anliegen „guttwillig anhören“. „Das Gericht sollen sie mit Fleiß versehen, auf daß den Armen als den Reichen gleiches Recht angehe und widerfahre, und Niemand wider die Billigkeit

beschweren lassen und solches auch selbst nicht thun.“ Bei der Vermehrung des Beamtenpersonals hat er zugleich den Zweck im Auge, „daß die armen Leute in ihren Angelegenheiten gefördert werden“ *).

Als einst Bürgermeister und Rath von Breslau sich darüber beschwert hatten*), daß auf dem Gute Cruffina den Armen von seinen Beamten das altherkömmliche Holzholen aus dem Walde untersagt worden, antwortet er: „es sei gar nicht sein Gemüth und Meinung, daß den armen Leuten das, was ihnen zuständig, durch ihn oder seine Amtleute entzogen würde oder einiger Enthalt wider die Billigkeit geschehen sollte. Da er aber nicht wisse, wie der Fall sei, und was es um die angezogene Holzung für eine Gestalt habe, so habe er dem Landeshauptmann entsprechenden Befehl gegeben“.

Die Ritterschaft im Jägerndorffschen Fürstenthum fordert er auf, durch ihre Leute zu dem Bau der Befestigungen der Stadt Jägerndorf ihres höchsten Vermögens behilflich zu sein, „da dieselben allen Einwohnern des Fürstenthums zu Trost, Hülfe und Schutz vorgenommen, damit, wenn (bei dem drohenden Türkenkriege) etwas Gefährliches in den jetzigen geschwinden Läuften sich zutragen sollte, ein Jeglicher mit Weib und Kind desto sicherer Zuflucht und Bewahrniß dort finden möchte.“ (1538.)

Er tadelt es scharf, daß der Landrichter Schilhan zu Beuthen „einige seiner Unterthanen und Köhler, auf dem Galanker-Hammer wohnhaft, von wegen etlicher verlaufener Handlungen damit straft, daß die armen Leute für sich und ihre Nachkommen ihm und seinen Erben jährlich zwei Tage zu mähen und Heu zu rechen willig und anheischig sein sollen, welches weder er noch die armen Leute ohne sein Vorwissen und Begünstigung zu thun nit Macht gehabt, und könne auch solcher Handlung kein Gefallen tragen. Er befiehlt dem Landeshauptmann an den Landrichter von seiner wegen zu verfügen, daß er seine Unterthanen hinsüro gänzlich mit solcher Beschwerde verschone, denn ohne das werden wir gegen ihn ernste Strafe vorzunehmen nit umgehen mögen.“***)

Ein anderes Mal schreibt er an den Landeshauptmann und Kanzler, daß er „glaublich erfahren habe, wie seine Haupt- und Amtleute zu Ratibor, Jägerndorf und Falkenberg ihres Amtes nicht wohl warten und seinen Unterthanen mit Frohnen und Anderem zu ihrem Nutzen etwas hart beschweren; er trage des wenig Gefallen und fordere Bericht. Sie sollen alle

*) 27. März, 29. September 1535.

***) 1538.

****) 14. April 1540 aus Anspach.

auf einen Tag befohlen werden, um die Warnung und Mahnung zu empfangen, ihre Haushaltung und Amt fortan besser zu versehen und seine Unterthanen außerhalb des ihm schuldigen Robots und Dienstes keineswegs weiter zu beschweren.***)

Es bedurfte demnach wohl nicht einer so ausführlichen Belehrung und Ermahnung zur Uebung der Barmherzigkeit gegen Arme, wie sie Pfarrer Jakob Tropper aus Jägerndorf einmal an Markgraf Georg richtet, um damit die Bitte um ein Almosen für eine arme Familie einzuleiten.***) Aber dieser ließ sich das gut gemeinte, wahrhaft evangelisch-pastorale Wort gern gefallen. „Der ewige barmherzige Gott habe ihn so begnadigt, daß F. G. nun endlich müsse es erlernt haben, daß der Glaube in Jesu Christo allein selig macht und gerecht. Aber dieses rechten Glaubens Probe und Zeichen sei die Liebe und Wohlthat gegen den nothleidenden Nächsten, und der Herr werde nach seinem Wort im Evangelio nach der Größe der Werke als der Früchte des Glaubens Jedermann seinen Lohn geben. Freilich sage er: er werde einem Jeglichen geben nach seinen Werken. Er sage secundum, nicht propter opera, denn der Glaube allein mache gerecht und selig. Aber die Erbarmung und Wohlthat sei nur ein gewisses Zeichen und Zeugniß, daß der Glaube in einem solchen Herzen recht und wahr sei. Er verweist seinen Fürsten dann an das Büchlein von Caspar Aquila „vom Almosengeben“ mit Luthers Vorrede und kommt nun erst zu jeinem eigentlichen Ziel, das große Elend, die Armuth und unvergängliche Krankheit E. F. Gnaden alten Dieners, Meister Melchior Balbirers zu schildern, der gelähmt an Händen und Füßen da liege und sammt seinem Weibe nächst Gott keinen Trost habe, denn E. F. Gnaden. Seine erste Bitte für den alten treuen Diener sei ihm abgeschlagen worden mit dem Bemerken: da der böhmische Prediger von F. Gnaden keine Unterstützung bekommen habe, könne eine solche viel weniger diesem Melchior zu Theil werden. Aber er habe sich der Supplikation dieses böhmischen Predigers gewundert, der ja gar nicht so benöthigt und arm sei, denn er wär mit jährlich sechs Scheffel Korn begnadet worden; der arme Melchior habe aber nicht ein Körnlein außer dem, was er, der Pfarrer, und Mathis Schmidt ihm zugestoßen. „Weil nun, fährt er fort, der ewige Vater durch diesen verdorbenen, elenden Menschen E. F. Gnaden zur Erbarmung und Hilfe erinnert, so bitte ich, E. F. Gnaden wolle sich dieser Hausarmen befohlen sein lassen, daß E. F. Gnaden im jüngsten Gericht die Stimme Christi hören

*) 17. September 1541 aus Anspach.

**) 31. Mai 1534.

mögen: Mich hat gehungert und gedürstet, ihr habt mich gespeiset und getränkt. Kommt her, ihr Gesegneten meines Vaters“.

Georg verfügt darauf an den Landeshauptmann: „Dieweil man den Armen billig helfen soll, so ist unser Befehl, ihr wollet genanntem Balbierer und seiner Hausfrauen die Hoffpeise hinfort wie bisher geben.

Auf die Bitte eines alten Dieners, Namens Michel, in Dppeln, um der geleisteten Dienste willen ihm in seinen alten kranken Tagen täglich zwei Gerichte aus der Hoffküche und Brot und ein Rännlein Bier geben zu lassen, verfügt er, daß im Fall der wirklichen Nothdurft ihm seine Bitte zu gewähren sei, mit der Weisung, ihm 8 oder 10 Gulden noch dazu zu geben.*)

Wie Georg selbst in Ungarn seiner Güter verlustig gegangen war, so hatten auch seine Diener das Ihre eingebüßt. So schreibt er einmal an den Landeshauptmann Jordan über einen alten Diener, Namens Jura, „der im Land zu Ungarn um unsertwillen von seinen Gütern, Weib und Kind verjagt worden und dieselben nicht wiederum erlangen kann“. Da er denselben mit einem Erbgüttlein etwa in Schlesien zu versehen willens sei, so fordert er Bericht, wie er das am süglichsten thun könne.***) In einem anderen Schreiben bewilligt er dann eine Summe Geldes in dem Befehl, ihm dazu behülflich zu sein, daß er sich für diese Summe ein Gut, darauf er sich sammt seinem Weib und seinen Kindern unterhalten könne, erblich kaufen könne. Wenn aber solch ein Gut nicht zu kaufen wäre, so solle erwogen werden, wie er ihn etwa mit einem Gütlein von seinen eigenen Gütern, „daran wir sonst nit viel Nuß haben“, zu seiner Nothdurft versehen möchte.

Wenn Markgraf Georg mit solcher Gesinnung barmherziger Liebe der Armen sich annahm und der Ausbeutung und Bedrückung der geringen Leute durch seine Beamten entgegentrat, so fand er bald Veranlassung, noch besonders gegen das wucherische Treiben der in den oberschlesischen Städten schon damals zahlreichen Juden seine Unterthanen in Stadt und Land, besonders die Bauern, in Schutz zu nehmen.

Wir finden zunächst die Leobschützer unter solchem Druck. Der Landeshauptmann von Rasselwitz schreibt aus Dppeln (1. April 1538): „Es tragen die Stadt Leobschütz sammt dem Lande große Beschwerung der Juden halber. Welcher nicht willig ist zu arbeiten, der leihet unter Juden. Und wenn den Zins zu zahlen haben, so lassen sie die Güter liegen, laufen davon, wie E. F. Gnaden jekund geschehen, daß E. F. Gnaden ein Bauer von Taubnitz bei Lübschen

*) 1539.

**) 19. September 1540 aus Anspach.

(Leobschütz) entlaufen; war der Juden Schuld.“ Die Leobschützer erklären: „Wir wollen den Zudenzins, soviel E. F. Gnaden jetzt von ihnen zufällt, geben, wenn E. F. Gnaden uns von den Juden helfen wollten, also daß E. F. Gnaden, als unser gnädiger Herr, die Juden nit wieder in diese Stadt wollten lassen kommen“. Die Leobschützer richteten also an Georg die Bitte: er möchte ihnen von den Juden abhelfen; sie wollten den Zudenzins selbst über sich nehmen. Er ließ ihnen durch den Landeshauptmann den Bescheid zugehen: sofern sie den Zins und anderes, so er jährlich von den Juden aufzunehmen habe, über sich nehmen, und ihm dies alljährlich zu entrichten sich verschreiben wollten, so wolle er aus Gnaden die Juden ausbitten, d. h. sie ausweisen, und sie nit wiederum einkommen lassen, und ihnen darüber auch nothdürftige Verschreibung geben.*)

Zu derselben Zeit war eine gleiche Bewegung gegen die Juden in den Städten der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor entstanden. Hier hätte er aber nicht ohne Zustimmung des Pfandherrn, des Königs Ferdinand, solch eine Maßnahme ergreifen können. Deshalb vereinigten sich die Städte, der Landeshauptmann und seine Rätthe zu dem Antrage, mit Einwilligung der römischen königlichen Majestät die Juden aus diesen beiden Fürstenthümern zu vertreiben. Hierauf wollest Du, verfügt er darauf an den Landeshauptmann, ihnen von unsertwegen folgenden Bescheid geben: daß uns nit gelegen sein will, deswegen einig Ansuchen bei der königlichen Majestät zu thun, sondern wir mögen leiden, daß die Städte sammt der Ritterschaft von sich selbst ihre Majestät um Ausbittung der Juden ersuchen, und sofern königliche Majestät es bewilligt und also die Städte uns alles das, so uns von den Juden zufällt, jährlich ohne Minderung geben, sich des auch gegen uns verschreiben wollen, so soll uns, daß die Juden vertrieben werden auch nit zuwiderstehen. (1538).**)

Eine Verfügung, die der Markgraf im folgenden Jahre (1539), an den Landeshauptmann und Canzler und die anderen Rätthe erläßt,***) war durch eine gleiche Klage über die Juden, welche die Untertanen aus Rasselwitz an ihn gerichtet hatten, veranlaßt. Es ist aber bemerkenswerth, daß hier nicht mehr von einer Vertreibung der Juden, sondern nur von Maßnahmen zum Schutz des Volks gegen die wucherische Ausbeutung und Bedrückung desselben Seitens der Juden die Rede ist.

*) Münch. Arch. Memorial in Schlesien 1538—42. Fol. 3a. Mont. nach Trinit. 1538 aus Anspach.

***) U. a. O. Fol. 4.

***) Freitag nach Dionys. 1539 aus Anspach.

„Sofern die Juden, heißt es darin, die armen Leute mit so übermäßigem Wucher beschweren, könnten wir dasselbe nicht für billig achten, hätten auch darob billiges Ungefallen. Darum unser Befehl, ihr wollet Fleiß ankehren, die Juden gütlich dahin zu vermögen, damit sie an den Zinsen diesen Supplikanten eine ziemliche Nachlassung thun oder aber solche Frist zur Bezahlung geben wollen, dadurch die Armen von den häuslichen Ehren nicht vertrieben werden. Und dieweil wir nicht gedulden oder zusehen könnten, daß die Unterthanen sonderlich von der Bauernschaft von den Juden dermaßen ausgewuchert und verderbet werden sollten, so wollet uns bei erster infälliger Botschaft Abschrift der Freiheiten, so die Juden insgemein oder Jeder insonderheit in unseren Fürstenthümern Oppeln und Ratibor haben, zuschicken, — auch daneben euren Rath und Gutbedünken schreiben, durch was Mittel und Wege wir zur Billigkeit Beistand thun möchten, dadurch der übermäßige jüdische Wucher und daraus erfolgende Verderb der Unterthanen möchte abgewendet und ihm möchte zuvorgekommen werden“.

Eine neue Klage über die Juden reichten 1540 der Bürgermeister und die Rätthe der fünf Städte Oppeln, Oberglogau, Krappitz, Zülz und Neustadt dem Markgrafen ein. Dieser verfügt darauf unter Zusendung jener Klage an den Landeshauptmann, er möge in dieser Angelegenheit dem von seinen nach Schlesien gesandten Rätthen in seinem Namen erlassenen schriftlichen Bescheide, wie es mit den Juden solle gehalten werden, gehorsamlich nachkommen. Er solle ihm aber eine Abschrift dieses Bescheides, welchen die Rätthe in der Eile mitzubringen vergessen hatten, aber zugleich auch einen Bericht darüber zuschicken, wie sein Vorfahr, Herzog Johann, es mit den Juden in den Stücken, darin die Städte mit ihnen irrig sind, gehalten habe. Den Städten möge er auf ihre Klageschrift eine dem oben angeführten Bescheide entsprechende Antwort ertheilen.*)

Aber auch gegen die Juden wollte sich der Markgraf keine Ungerechtigkeit zu Schulden kommen lassen. Er habe zwar, schreibt er an den Landeshauptmann und Kanzler,**) unlängst auf die Bitte seiner Unterthanen im den Städten die Ausbittung der Juden aus den beiden Fürstenthümern Oppeln und Ratibor befohlen, jedoch mit dem Anhang, „sofern die Juden einige Freiheiten vortragen könnten, oder sie, die Rätthe, abgesehen hiervon, Bedenken hätten, warum die Juden weiter geduldet werden sollten, so möchten sie ihren Rath und Gutdünken an ihn gelangen lassen“.

*) 17. Febr. 1540 aus Anspach.

**) Mittwoch nach Pfingsten 1540 aus Anspach.

Inzwischen hatte aber, wie Georg selbst schreibt, die gemeine Judenschaft eine Deputation an ihn abgesandt und unter anderen glaubwürdigen Scheinen auch einen Befehl des Königs „an den Bischof Jakob von Breslau und Oberst-Hauptmann in Schlesien“ vorgelegt, wonach derselbe die Juden in dem Fürstenthum Oppeln, „damit sie unvertrieben blieben, handhaben sollte, dieweil Ihre römische königliche Majestät unentschlossen sei, ob die Juden aus der Krone Böhmen vertrieben werden sollten oder nicht.“ Der König hatte ihnen also, obwohl er zur Austreibung der Juden geneigt war, doch den Aufenthalt gestattet. Der Markgraf hatte, als er jenz Verfügung erlies, von diesem königlichen Befehl nach seiner eigenen Aussage keine Kenntniß gehabt. Er sieht sich nun genöthigt, jenen Erlaß in betreff einer auch nur bedingungsweisen Ausweisung der Juden zurückzunehmen. Wiewohl er, erklärt er dem Landeshauptmann, seinen Unterthanen ihrer Beschwerde der Juden halber abzuhelfen gnädiglich gewillt sei, weshalb auch sein jüngster Befehl erfolgt sei, so besorge er doch, daß, da der König früher schon einen seiner Verordnung widersprechenden, wenngleich ihm unbekanntem Befehl erlassen habe, oder aber von Neuem auf der Juden Anreizen ein Gleiches befehlen werde, seinen Unterthanen nicht nur keine Hülfe gegen die Juden zu Theil werden würde, sondern ihm selbst auch daraus bei dem König ein Unglimpf entstehen möchte.

Wegen dieser seiner „nicht unzeitigen Bedenken“ befiehlt er nun: „Ihr wollet die Juden bis auf ferneren unseren Bescheid in unserem Fürstenthum unvertrieben lassen, doch mit ganzem Ernst darob sein und verfügen, daß die Juden dem Abschied — betreffend Wucher und Zins — gänzlich gehorchen und dawider bei anderer schwerer Strafe und Ungnade nicht handeln.“

Ausdrücklich bemerkt er noch zu weiterer Begründung dieses Bescheides, daß es ihm auch deshalb nicht wohl zieme, die Juden ohne Vorwissen und Bewilligung des Königs zu vertreiben, weil er „nach dem Pragischen Vertrag die Fürstenthümer dermaßen, wie Herzog Johann seliger, innehaben sollte, seine Liebden aber die Juden auch unter sich geduldet hätten“.

Aber die Städte der beiden Fürstenthümer Oppeln und Ratibor beruhigten sich dabei doch noch nicht. Sie beriefen sich in einem neuen Gesuch auf die Thatsache, daß der König Ferdinand nun doch die Juden aus der Krone Böhmen hinweggeschafft habe und beantragten, nachdem das geschehen, Markgraf Georg möchte sie nun auch in seinen Fürstenthümern nicht weiter dulden.

Jener Bemerkung über den Prager Vertrag entsprechend, erklärt er dem Landes-Hauptmann auf jenes Gesuch, indem er gleichzeitig die Bürgermeister und Räthe der Städte mit denselben Worten bescheidet. Er sagt darin,

er wäre wohl geneigt, den Unterthanen zu willfahren und diese höher denn die Juden zu bedenken. „Aber dieweil wir,“ heißt es dann weiter, „gleichwohl die Juden, als uns die Fürstenthümer ausgeantwortet, in denselben als unsere Unterthanen gefunden haben und dieselben einen jährlichen Zins reichen, hast Du zu bedenken, daß uns nit wohl fügen und gebühren wolle, dem Kammergut in einigem Weg Schmälung thun zu lassen, welches uns und unseren Erben, wo es immer zu der Ablösung kommen sollte, verweisslich und nachtheilig sein möchte. Darum ist unser Befehl, du wollest dich erkundigen, ob die Städte den Juden zins über sich nehmen und jährlich in die Kammer reichen wollen oder nicht; wenn wir des also von ihnen verständigt sind, alsdann wollen wir Dir unser Gemüth der Juden halber ferner zu erkennen geben, dich darnach wissen zu richten“.*)

So kamen diese Verhandlungen auf den Anfangspunkt wieder zurück: Um ihres wucherischen, das Volkswohl schädigenden Treibens willen Ausweis der Juden zwar in Aussicht gestellt, aber aus politischen und aus finanziell wirthschaftlichen Gründen unterliegt sie gewichtigen Bedenken; für den Fall jedoch der Zahlung des Juden zinses seitens der beschwerdeführenden Städte wird weitere Erwägung vorbehalten.

Aber auch nach einer ganz anderen Seite hin, nämlich in seinem Verhalten der römisch-katholischen Kirche gegenüber sehen wir den Markgrafen für die Wohlfahrt seiner Unterthanen im Gegensatz gegen eine vom evangelischen Standpunkte unzulässige Ausbeutung derselben, wie sie namentlich seitens des Mönchstums stattfand, mit aller Entschiedenheit eintreten. Jedoch auch in diesen Beziehungen zum Mönchstum und zum römisch-katholischen Clerus stößt er überall auf Widerstand und Streitigkeiten, die durch seine Abwesenheit erhöht werden und auch die Ausbreitung des Evangeliums aufhalten.

Georg verfuhr den Klöstern und Mönchen gegenüber schon 1527 so, wie es in einer archivariischen Notiz ausgesprochen ist. Da wird auf die Frage: Der Klöster halber, wie man es halten soll? die Antwort gegeben: „Man soll ein Deputat geben und das Uebrige in der Herrschaft Nutzen legen und nit verschwenden“.

So wurden denn, als in Jägerndorf die Reformation eingeführt war, auf Befehl Georgs durch den Magistrat alle Kleinodien und Meßgewänder als überflüssig aus dem Kloster auf das Rathhaus in Sicherheit gebracht. Der Guardian desselben beschwert sich darüber bei ihm. „Womit die Mönche das um J. Gnaden

*) Samstag nach Bartholomäus 1541 aus Anspach.

verschuldet hätten"? fragt er, und bittet ihn, solchen Zorn von den armen Brüdern abzuwenden. Er spricht von einer Anzeige bei dem Abt in Neustadt und fügt hinzu: „Wir sind auch nicht solche, die Kleinode der Kirche zu verringern, sondern allezeit trachten zu mehren.“*)

Georg hatte sich von Luther, mit dem er fort und fort in innigen, persönlichen Beziehungen stand, einen Rathschlag, „wie mans mit den Klöstern halten solle“, erbeten. „Luther antwortete: Klöster und Stifter lasse man so sein, bis sie aussterben. Erzwungene Neuerungen werden nicht viel helfen“. So ließ denn Georg den Personalbestand in den Klöstern auf den ober-schlesischen Herrschaften bestehen, sofern er sich nicht durch Uebertritt zur Reformation selbst aufhob und gestattete den Weiterbestand der alten kirchlichen Gebräuche für die gebliebenen Mönche.

Aber unter diesen Mönchen entwickelte sich ein aufrührerischer böser Geist und von ihnen wurde ein nachtheiliger Einfluß auf das Volk ausgeübt. Dies schildert mit lebhaften Farben ein Bericht des Landeshauptmanns Hans Jordan an den Markgrafen über das Treiben der Mönche in Leobschütz**), wo noch 18 übrig geblieben waren, die im Kloster ihre Versorgung fanden. Ich befinde, schreibt er, daß die Mönche im Kloster zu Leobschütz E. F. Gnaden Unterthanen daselbst durch ihr unchristliches Wesen an ihrem Seelenheil hinderlich sind, und also ihr Blut und Schweiß vergeblich und ohne alle Dankbarkeit, vor Allem gegen E. F. Gnaden, genießen und denselben Unterthanen das Ihrige, so sie zur täglichen Nahrung sammt Weib und Kind selbst nothdürftig brauchen, durch ihren gierigen Bettel und Schein der Armuth entziehen und abschinden.

Ferner muß er die Anklage erheben, daß sich jene Mönche öffentlich und besonders ihr Guardian empörerisch geäußert und sogar gegen ihn hätten hören lassen, „daß nit E. F. Gnaden, sondern Königl. Majestät ihr Herr sei“.

Weiter weiß er von dem grausamen Verfahren des Guardian und seiner Oberen in der Klosterleitung gegen solche, die von den kirchlichen Fastenvorschriften abweichen, auf Grund glaubwürdiger Zeugen zu berichten. Von solchen habe er nämlich wiederholt bei seiner Anwesenheit in Lübschütz vernommen, daß sie täglich eine Person im Kloster haben schreien hören, die in hartem Gefängniß und Haft wäre, und wenn sie nicht erlöst würde, oder ihrem Gefängniß Ringzerung erlangte, verderben müsse. Bei weiterer Erkundigung habe er erfahren, daß der Gefangene ein Mönch sei, der, wie

*) Münchener Archiv, ohne Datum.

**) Bom 11. April 1534.

der Guardian aussagte, von ihm auf Befehl seiner Vorgesetzten ins Gefängniß gesetzt worden sei zur Strafe dafür, daß er in der Fastenzeit Fleisch gegessen habe, und deshalb nicht von ihm losgelassen werden könne. Auch habe der deutsche Prediger im Kloster auf offener Kanzel beleidigende Ausdrücke gegen die Evangelischen gebraucht, und darüber zur Rede gestellt habe er gesagt: er wolle das auf der Kanzel Gesagte vor der ganzen Welt bekennen und seinen Leib und sein Leben darüber lassen, daß nämlich die, welche in den Fasten, oder am Samstag Fleisch essen, Ketzer seien und daß solch Fleischessen ein Uebel sei, das nit Christen, sondern Ketzern und Juden zustehe.

Beide, der Guardian und der Prediger, hätten sich, als er durch Bürgermeister und Rath wiederholt wegen Erledigung des Gefangenen und wegen solcher ärgerlicher Reden mit ihnen habe verhandeln lassen, gegen F. Gnaden ganz widerseßlich gezeigt und ausgesprochen.

Das dürfe F. Gnaden nicht dulden, sondern müßten zeigen, daß Sie zu Lübschütz Herr seien. Der Markgraf möge seinen Unterthanen befehlen, den Mönchen fortan nichts zu geben; unzweifelhaft würden die Mönche dann, die in Wollust und Fresserei ihre Tage zubrachten, solchen Abgang nicht dulden und sich an einen anderen Ort begeben und F. Gnaden könnte das Kloster dann zu Besserem anwenden.

Der Markgraf verfügt ohne Säumen in diesem Sinne*) an den Landeshauptmann. Er könne solch widerspenstiges Gebahren der Mönche in Leobschütz nicht dulden und mißfalle ihm ihr Thun und Wesen nit wenig. Er könne auch nicht dulden, seine armen Unterthanen von dieses Mönchs-Bettels wegen vollends in Armuth und Verderben bringen zu lassen, nachdem sie an Brand und anderen Schäden genug gelitten hätten. Er befiehlt daher dem Landeshauptmann: Wollest allen Unterthanen zu Leobschütz und in den umliegenden Feldern und Dörfern gebieten, daß sie den Mönchen zu Leobschütz hinfort nichts mehr geben, sondern sie jedesmal abweisen und ihr Habe zu ihrer und ihrer Kinder Erhaltung selbst gebrauchen sollten. „Die Mönche sollen sehen, wie sie sich selbst nähren und ihren Unterhalt an anderen Orten suchen und nit unserer Unterthanen Schweiß und Blut zu ihrem Verderben fressen, als wir uns versehen, sie haben in anderem Wege ihr Einkommen, daß sie sich erhalten mögen“.

Und wegen des gefangenen Mönchs und des Verhaltens des Guardians gegen ihn bemerkt er, „es nehme ihn Wunder, was für geistliche Leut das seien, dermaßen unaufhörlich zu peinigen, so sie doch vor anderen (weltlichen)

*) 29. April 1534 aus Anspach.

Leuten hierin ein christlich Mittel halten und die Strafe Anderer leidentlich gestellt werden sollten. Er, der Hauptmann, solle sich mit gutem Gewahrsam ins Kloster begeben und die Mönche dahin halten, ihm den Gefangenen heraus zu geben. Diesen solle er dann verhören, von wem Geschlecht er heromme und was für Verschuldung ihn in das Gefängniß gelegt, wie lange er darin sei und wie es mit ihm mit Essen und Trinken gehalten worden sei. Je nach dem Befund dieser Untersuchung habe er ihn nach seinem Ermessen entweder frei zu lassen, daß er ledig bliebe, oder, wenn er ein Mehreres verwirkt habe, in anderer Gestalt als mit so festem Gefängniß ihn zu bestrafen. Jedoch solle er ihn nit mehr in ihren Händen lassen; denn sie möchten ihn etwa vergeben (vergiften) oder anderer Gestalt gegen ihn handeln.

Dem böhmischen und deutschen Prediger im Kloster, wie auch dem Guardian habe er zu bedeuten, daß sie sich dergleichen Reden mit Kezer Schelten und anderem Ungehorsam gegen ihn, den Markgrafen, gänzlich enthalten sollten, und daß nicht allein sie, sondern auch die anderen Mönche eines christlich ehrsamem Lebens und Wandels sich beleißigen, Niemand ein Kergerniß geben und seine Unterthanen mit ihrem übermäßigen Bettel unbeschwert lassen möchten. „Sonst würden wir, droht er, geursacht sein, so gegen sie zu handeln, daß sie unsere Ungnad' und Mißfallen verspüren sollen!“

Schließlich giebt er dem Hauptmann auf: „Mögest Dich auch erkundigen, wie viel Mönche im Kloster gewesen, als wir Leobschütz zu unjeren Händen genommen; dieselbe Anzahl wollten wir allda gebuden. Daß sie aber solch' Uebermaß nachher eingenommen, dadurch unsere Unterthanen dermaßen Beschwerniß trügen, ist unsere Meinung gar nit.“

Nachdem längst im Fürstenthum Jägerndorf der evangelische Gemeinde-Gottesdienst nach der Brandenburg-Nürnbergischen Kirchenordnung von 1533 eingeführt worden war, wollte der Markgraf endlich auch in den Klöstern diesem Gottesdienst Eingang verschaffen. Zunächst kam es darauf an, dies in Leobschütz auszuführen. Er ließ daher die Mönche vor den Landeshauptmann und seine Rätthe fordern, und durch den ersteren ihnen eröffnen, daß sie die gedachte Kirchenordnung nunmehr anzunehmen und „sich nach derselben in ihrer Kirche und sonst allenthalben gemäß ihrer zu halten“ hätten. Für den Fall, daß sie sich dieser Anordnung widersetzen würden, bedroht er sie „mit Versperrung der Kirche“.

Als ihrer weitläufigen Einrede gegenüber der Landeshauptmann bei der fürstlichen Forderung beharrte, steckten sie sich, wie dieses Georg berichtet, hinter die Ritterschaft des Fürstenthums Jägerndorf und Leobschütz, die damals in Jägerndorf versammelt war. Diese legte Fürbitte für die Mönche ein;

man möge sie in ihrem alten Gebrauch, in ihren Kirchen und auch sonst gänzlich unbeirrt bleiben lassen, bis zu des Fürsten Herkunft. Es wurde besonders geltend gemacht, „daß Etliche von der Ritterschaft Untersassen von den Mönchen mit Beichte hören, Sacrament reichen und sonst ihres Vermeintens Christlich versorgt würden. Es ist hieraus zu entnehmen, wie das alte Kirchenwesen und Mönchsthum immer noch gegen den Landesherrn von dem Adel festgehalten oder in Schutz genommen wurde. Als der Landeshauptmann und die Rätthe auch diese Fürsprache abwiesen, rückten sie mit einem zwiefachen Document vor. Das eine war eine durch bischöfliches Siegel beglaubigte Abschrift eines königlichen Mandats für die Lande Böhmen, Mähren und Schlesien und deren Einwohner, worin befohlen würde, „die Mönche allenthalben in ihrer Christlichkeit gänzlich ungeirrt bleiben zu lassen“. Das andere war ein versiegeltes Schreiben des Königs Ferdinand an den Markgrafen. Letzteres wollte der Landeshauptmann nicht öffnen, sondern er gab es ihnen unentsiegelt zurück.

Er berichtet nun dem Markgrafen, daß er in Folge dieser Vorgänge, namentlich diesen königlichen Erlassen und dem Auftreten der Ritterschaft gegenüber die Ausführung seines Befehls noch habe anstehen lassen. Und zwar habe er das gethan, „damit Seine Majestät sich wider Euer F. Gnaden nicht zu beschweren hätten, als hätten F. Gnaden über ihr Mandat gegen die Mönche und deren Christlichkeit etwas vorgenommen, obwohl F. Gnaden in ihren Erblanden dem königl. Befehl in diesen oder anderen Sachen, die ihrer Obrigkeit zum Abbruch geheißen könnten, nachzuleben gar nicht schuldig seien; es würde indessen auch seiner Obrigkeit nichts durch Einstellung der Maßnahmen gegen die Mönche bis zu seiner Ankunft oder weiterem Befehl entzogen. Zum Anderen habe er den Befehl nicht ausgeführt, damit auch die Ritterschaft für sich selbst und ihre Unterthanen nicht vorwenden möchte, als wollte F. Gnaden sie von ihren alten christlichen und löblichen Gebräuchen, wie sie es nannten oder vermeinten, daß sie von den Mönchen zu ihrer Seelen Heil versorget würden, dringen, — obwohl auch nicht zu gestatten sei, daß von wegen einer geringen Zahl anderer Unterthanen, wie bisher, von den Mönchen mit ihrem unchristlichen Wesen und Wandel Mergerniß gegeben werde. — So habe er es denn, um F. Gnaden und der Ritterschaft Glimpf bis zu gelegener Zeit zu erhalten, für gut bedacht, gegen die Mönche so stracks nicht zu handeln, sondern bis zum Empfang anderer Befehle damit zu ruhen. So seien die Mönche bei ihren Kirchengebräuchen gelassen worden, doch also, daß sie mit dem Predigtamt allenthalben still halten und auch F. Gnaden Unterthanen mit Beichte hören und Sacrament reichen nicht ver-



sehen, sondern denselben gegenüber endlich zur Ruhe bleiben sollten, so lange bis F. Gnaden ein Anderes befehlen würde. Die Mönche hätten auch versprochen, sich darnach zu richten.

Und damit hatte es sein Bewenden. Es war damit Georgs Verhalten zu den Klöstern und Mönchen und deren Festhalten am alten Kirchenwesen zurückgeführt auf den Rath und die Regel, womit Luther ihm 1529 auf seine bezügliche Anfrage geantwortet hatte: „Man lasse die Klöster und Stifte so sein, bis sie aussterben; denn weil die Alten noch darin leben, ist nicht viel Hoffens, daß es friedlich zugehen würde, wo sie gezwungen werden, solche Neuerung zu fördern oder zu dulden; auch würden zuletzt solche Lection und Ordnung, so aus den vorigen alten Exempeln wieder aufgerichtet, mit der Zeit wieder ein unfruchtbar Wesen werden, wie bisher geschehe.“

In Betreff der Einziehung und vacant gewordener kirchlicher Einkünfte zu nur kirchlichen Zwecken verfuhr der Markgraf mit strenger Gerechtigkeit. Wir sehen dies in einem bestimmten Fall, in welchem es sich (1536) um die anderweite Verwendung einer Altarpfünde zu Leobschütz, die durch den Tod ihres bisherigen römisch-katholischen Inhabers, Caspar Czelo, erledigt war. Der Bruder desselben, Hans Czelo von Czechowitz, bat den Markgrafen, dieselbe dem Sohn des Hauptmanns von Ratibor, Felix Mosche, zu verleihen. Georg ließ untersuchen, ob er als Collator über dieselbe zu verfügen habe und wie hoch das Einkommen der Pfründe sei. Da stellte sich heraus, daß nicht er, sondern der Rath zu Leobschütz als Collator die Pfründe zu vergeben habe, und dieser hatte die Absicht, sie zur Besoldung für eine christliche Prädicator zu verwenden. Er schrieb daher an den Bürgermeister und Rath zu Leobschütz*): „Da sie darauf bestanden hätten, daß sie die Pfründe zu verleihen hätten und sie an eine christliche Prädicator ordnen wollten, so möge alle Gerechtigkeit in dieser Hinsicht bleiben, und er ermahnt, daß sie sich also zur Erhaltung des reinen, allein seligmachenden Wortes mit einem frommen, getreuen, christlichen Pfarrherrn und Prediger versorgen würden.“

Der Markgraf wachte sorgsam darüber, daß die von Rechts wegen zu evangelischkirchlichen Zwecken dienenden Einkünfte von den Gegnern derselben nicht entzogen würden. Als z. B. der Rath zu Reisse dem Hospital zu Neustadt die demselben zuständigen Zinsen zu entrichten sich weigerte, nachdem früher unter dem verstorbenen Bischof sie stets entrichtet waren, befahl er dem Landeshauptmann in dieser Angelegenheit, die Hilfe des Herzogs Friedrich von Liegnitz, als des Ober-Landeshauptmanns, in Anspruch zu nehmen.

*) 30. October 1536 aus Ausspach.

II.

In den Anfängen des Pietismus in Schlesien.

Die Bibliothek zu Schloß Fürstenstein birgt gerade für die Kirchengeschichte wichtige Handschriften. Ich suchte mir ein Inventarium darüber anzulegen, kann es aber heute noch nicht fertig mittheilen. Dafür beschreibe ich unter vorstehendem Titel den Fürstensteiner Codex Folio 357a. Denselben hat ein für die neue Richtung interessirter Mann sehr sorgfältig geschrieben und hier eine Menge Briefe, gedruckte und ungedruckte Sachen für und wider den Pietismus zusammengetragen, immer mit Rücksicht auf Schlesien. So berichtet im dritten Theil Pastor Gottfried Lieder, Pastor zu Heidersdorf, an Senior Vogel in Nimptsch (15. März 1728): Zwei Männer, von denen der eine vor sechs, der andere vor einem Jahre von Zinzendorf nach Sachsen gerufen worden, seien als Emissäre der Herrnhuter in seiner Gemeinde aufgetaucht. Ihm gegenüber hätten sie erklärt, viel „gute Freunde“ in Schlesien zu haben, so in der Nähe Herrn v. Seidlitz, die Frau Gräfin (Sandreczky) in Manze, Herrn Abdelung, P. Sommer. Dem Pastor schienen sie Almosen für ihre Kolonie suchen zu wollen. Beim Lehrer hinterließen sie einen Zettel des „herrnhutischen Haushaltes“.

Der genannte Pastor Sommer in Diersdorf stand im Geruch des Pietismus. Herr v. Uthmann beschwert sich, daß seine Tochter mit einigen von Adel sich nach Diersdorf halte. Hier finden wir auch die Konfirmation als Brauch eingeführt und die Katechisation besonders eifrig betrieben. Der Pastor mußte, nachdem das Edikt von 1712 gegen die Pietisten im Fürstenthum Brieg republicirt, und die Kirchenbehörde ängstlich geworden war, Urfehde schwören, daß er die kaiserlichen Lande nicht mehr betreten werde; Landdragoner brachten ihn darauf aus der Haft nach der Lausitzer Gränze. Hier in der Lausitz sammelten sich viele aus Schlesien vertriebene Pietisten, wie wir aus einem Briefe des Archidiaconus Schoene in Görlitz an den bekannten Benjamin Schmolcke (23. Januar 1728) ersehen. Namentlich wird als ihr Haupt Bobinus genannt, der sich — ein Aufsehen erregender Fall einer Verbindung mit einer Adlichen — mit einem Fräulein v. Plaz verheirathet habe und Zinzendorf unterstütze. Schmolcke klagt (16. Februar) seinerseits über einen pietistischen Tagewächter (Tagewächter = Amts- oder Gemeindebdiener), der sich die Handauslegung bei der Weichte nicht gefallen läßt. Wir erfahren*) auch das Ueberhandnehmen des Konventikelwesens in

*) Nebenbei bemerkt steht hier auch die Notiz, daß der kaiserliche Fiskal 1000 Exemplare des von Balthasar Scharff herausgegebenen Gesangbuches confiscirte

der Umgegend von Schweidnitz. In abgelegenen Orten versammelten sich die Pietisten, z. B. im Fuchswinkel bei der genannten Stadt, daher die Spötter von der neuen Fuchswinkelreligion redeten. Ein anderer Spottname lautete auf Kapphahn-Religion und das ging so zu: Der erwähnte Pastor Sommer hatte einen Kandidaten Madrian, Mederian, Maderian genannt, welcher bei dem oben auch genannten Herrn v. Seidlitz Hofmeister gewesen war und bei Herrn v. Heide in Habendorf in Ansehen stand, in sein Haus genommen. Dieser sein Substitut war noch eifriger als Sommer im Pietismus, so daß letzterer oft mißbilligend sich aussprechen mußte. Die Gemeinde aber vermerkte es übel, daß Madrian einst im Eifer der Predigt erklärte: hier könne er ein weiteres öffentlich nicht sagen; wer die Wahrheit noch besser einsehen wolle, möge zu ihm auf die Stube kommen. Solche Art der speciellen Belehrung war bisher im Lande unerhört; wir werden begreifen, was vorgefallen sein mag, wenn wir das Liedlein hören:

Gott grüß Euch, Herr Mederian,
 Meine Frau läßt Euch einen guten Tag sahn
 Und läßt Euch umb die rechte Lübre frahn
 Und schickt Euch hie an jungen Kapphahn.

Besonders interessant und ausführlich sind die Mittheilungen über der Pietismus im Fürstenthum Dels. Wir erfahren hier, daß der Pastor Mißke und sein Mitarbeiter Sauerbrei mit der Nachahmung der A. S. Francke'schen Stiftung, dem Waisen- und Wittwenhause in Oberglauche nicht die einzigen Vertreter des Pietismus sind. Ein Schreiben des Pastors von Klein-Elguth an den Grafen v. Kospoth auf Kritschen ist sehr lehrreich. Er beschwert sich hier über den Pastor Pietschmann in Raacke, der später in Christianstadt, dann in Sorau gewirkt hat, wegen pietistischer Umtriebe. Wir ersehen, daß die schlechte Landbevölkerung, sonst dem Neuen so abgeneigt, sich in den Pietismus hineingefunden hat. Betversammlungen vereinigen die Erweckten. Das Leben der jungen Burschen und Mädchen verliert von seiner Rohheit und Zügellosigkeit. Freilich bleiben auch die Schattenseiten, der geistliche Hochmuth und ängstliche Weltflucht, nicht unerwähnt. Noch von vielen Dörfern des Fürstenthums, einigen Geistlichen und Adlichen wird gemeldet, daß sie dem Pietismus zugefallen seien.

Dieser Theil der Handschrift verdient es, copirt zu werden und ich bitte Jeden, den der Weg nach Fürstensteins Schätzen führt, dies freundlichst thun zu wollen.

G. Hoffmann.

wegen der darin enthaltenen Lieder: Wo Gott der Herr nicht 2c. und O Herre Gott, dein göttlich Wort 2c.